

DECKBLATT



Hinweis:
Im Bereich des Flurstücks 143 verlaufen Versorgungsleitungen. Vor Beginn der Pflanzmaßnahmen wird eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern Deutsche Telekom GmbH, VGW GmbH und Westnetz empfohlen.

Stadt Rietberg, B-Plan Nr. 269 "An der Umgehung", 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 269 „An der Umgehung“ überplant den Ursprungsbebauungsplan im Änderungsbereich vollständig. Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung werden die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 269 in diesem Bereich insgesamt überlagert. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken. Sofern diese 2. Änderung unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. z. Z. geltenden Fassung
Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. d. z. Z. geltenden Fassung

Planungsrechtliche Festsetzungen dieser 1. Änderung

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)
Planungsziel:
Randgestaltung des Plangebiets entlang der B 64 und der Mastholter Straße (L 782)
Maßnahmen:
Anpflanzung säulenförmiger Hochstämmen (Säuleneiche, Säulenhainbuche), Stammumfang mind. 16-18 cm in einem Abstand von ca. 15 m. Als Ausnahme können in Abstimmung mit der Stadt Rietberg auch andere Arten mit säulenartigem Wuchs oder Hochstämmen mit farbiger Rinde (Birke, Platane) gepflanzt werden. Zwischen den Hochstämmen Anpflanzung von Schnitthecken (Hainbuche, Buche) mit einer mittleren Wuchshöhe von 1,20 m über der Fahrbahn (Mindestpflanzgröße: Sträucher mit Ballen, 2 x v., Höhe 60 - 100 cm).

Straßenbegrenzungslinie
 - 10 - **Maßangaben in Meter, hier: 10,0 m**
Geltungsbereichsgrenze dieser 1. Änd. des Bebauungsplans Nr. 269.1 (§ 9(7) BauGB)

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

○ Flurstücksgrenze

Festsetzungen und Darstellungen im Urplanwerk (Bebauungsplan Nr. 269) – Auszug

GE **Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB):**
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO
 - durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche

- Straßenbegrenzungslinie**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung**
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier:**
Planungsziel: Anlage eines Gehölzstreifens
Maßnahmen: (Details siehe Grünordnungsplan)
- Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplans Nr. 269**

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rats

 Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13(2) Nr.2 BauGB über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch öffentliche Auslegung im Zeitraum vom bis
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13(2) Nr.3 beteiligt.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Rietberg gemäß § 10(1) BauGB am mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rats

 Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10(4) BauGB während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten.
 Rietberg, den
 Bürgermeister

Bearbeitung der Plankarte in Abstimmung mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Schrooten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Maßstab: 1:1.000 **Planungsstand:** Juli 2017